

Schubert, Torsten

Von: Kossok-Spiess, Dara
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 13:57
An: [REDACTED]
Kobinger, Isabelle
Betreff: Input: Online Handel - Temu/Shein

[REDACTED]

schön von dir zu hören. Ich hoffe, dir geht's gut.
Untenstehend einige Infos zu Temu/Shein.

Herzlich
Dara

Hintergrund: Zahlen und Fakten

Chinesische Anbieter verkaufen direkt via APP, Online-Shop und Werbung über Social Media an Endkonsumenten in den EU-Binnenmarkt. Allein nach Deutschland gehen laut Branchenexperten über 100 Millionen Paketen mit steigender Tendenz an Endkonsumenten.

- Im ersten Quartal des Jahres hat der grenzüberschreitende E-Commerce nach staatlichen chinesischen Angaben um rund zehn Prozent zugenommen. Auch die E-Commerce-Lagerexporte ins Ausland legten demnach um 11,8 Prozent zu. Der CBEC-Gesamthandel Chinas beläuft sich laut der chinesischen Zoll Daten auf 80 Milliarden US-Dollar. 62 Milliarden entfallen auf Exporte, 18 Milliarden auf Importe.
- Laut EU-Kommission wurden 2023 zwei Milliarden Pakete mit einem Warenwert unterhalb der Zollfreigrenze von 150 Euro aus Nicht-EU-Staaten in die EU verschickt.
- Die Einstufung in die Kategorie HS 9804 durch den chinesischen Zoll umfasst Artikel mit einem Wert unter 150 Euro. Sie sind damit zollfrei. Unklar ist aber offenbar, was der chinesische Zoll tatsächlich alles unter HS 9804 kodiert. Es bleibt zu bezweifeln, dass jeder Artikel weniger als 150 Euro wert ist.
- Die Bundesnetzagentur hat für das Jahr 2023 allerdings nur die Prüfung von rund 5.000 Warensendungen gemeldet. Von den geprüften Sendungen erhielten demnach 92 Prozent keine Freigabe.

EU und EU-Mitgliedstaaten

Shein – 108 Mio europäische User – designierte (vorbereitet in EU-Kommission) VLOP [Very Large Online Plattform gemäß Digital Services Act DSA]

Temu – 75 Mio europäischer User –entsprechend auch designierter VLOP [Very Large Online Plattform gemäß Digital Services Act DSA]

- Bis Ende September müssen zusätzliche Vorschriften eingehalten werden, einschließlich der Durchführung detaillierter externer Prüfungen und Risikobewertungen bezüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung illegaler Inhalte wie gefährlicher Spielzeuge. Die Strafen können bis zu 6 Prozent des weltweiten Umsatzes des Unternehmens betragen.

Häufige Missachtung der EU-Regulierungen durch chinesische Anbieter, darunter:

- undurchsichtige Datenschutz- und Cybersicherheitspraktiken
- unzureichende Information über Empfehlungsalgorithmus für Produkte
- keine Informationen über Drittanbieterhändler
- Verwendung von dark patterns

Erst Mitte Mai 2024 haben deshalb European Consumer Organisation (BEUC) und 18 ihrer nationalen Verbraucherorganisationen u.a. Frankreich, Dänemark und die Niederlande gemeinsam Beschwerde gegen Temu im Rahmen des DSA eingereicht

Auch das polnische Wirtschaftsministerium hat sich mit offenen Briefen an Shein und Temu gewendet

- Zitat: „ (...) we expect all providers offering services to Polish consumers to fully comply with Poland's legal regulations. The Ministry's analysis of your operating model has revealed a wide range of potential violations, so we expect you to bring your operating model in line with the laws in force in Poland.”

Problembeschreibung:

Ursachen für mangelhafte Kontrolle chinesischer Drittanbieter:

- Es gibt keine internationalen Kooperationsabkommen mit China, die eine Sanktion von Rechtsverstößen im auf Deutschland ausgerichteten Online-Handel und damit eine Durchsetzung von EU-Verordnungen sowie nationaler deutscher Vorschriften gegenüber chinesischen Unternehmen ermöglichen würden
- Die Zersplitterung der Marktüberwachung erschwert eine Durchsetzung der europäischen und nationalen Regelungen und steht einem zentralen Vorgehen gegen Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern entgegen
 - Bund und Länder koordinieren ihre Marktüberwachungsaufgaben jedoch in verschiedenen Gremien, u.a. für die allgemeine Produktsicherheit den Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)

für die Chemikaliensicherheit der Bund-Länder-Arbeitskreis Chemikaliensicherheit (BLAC) und für Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände u.a. die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV).

- konstante Überforderung des Zolls angesichts der hohen Zahl an Sendungen (200.000 Stück pro Monat) erschwert die Einfuhrkontrolle

betroffene Handlungsfelder:

- UWG und Verbraucherrechte: z. B. falsche Countdowns und Verstöße im Zusammenhang mit der Preisangaben-VO
- Produktsicherheit: Laut Studien entsprechen zwei Drittel der importierten Artikel nicht den Produktsicherheitsbestimmungen/gefälschte CE-Kennzeichnung
- Plagiate: Vertrieb von Fälschungen
- Nichteinhaltung sicherheitstechnischer und ökologischer Standards wie Lieferkettengesetz
- Nachweislich praktizierte Unterdeklarierung von Sendungen zur Unterschreitung des Warenwerts der Zollfreigrenze von 150 Euro

daraus resultieren:

- Wettbewerbsverzerrungen,
- Steuerverluste,

Forderungen:

Einhaltung der Standards in Bezug auf Produktsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz auch von Marktteilnehmern aus Drittländern

Kein Regel-, sondern ein Vollzugsproblem: Faire Wettbewerbsbedingungen wiederherstellen durch schnelle und konsequente Durchsetzung deutschen und europäischen Rechts

Maßnahmen hierfür:

- Gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs mit konkret, ggf. in Form von Regelbeispielen, definierten Anforderungen im Hinblick auf seine Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, z. B. in Bezug auf die Vertretungsbefugnisse, Erreichbarkeit und Solvenz. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der benannte Wirtschaftsakteur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und privaten Rechtsdurchsetzung bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit allen in Betracht kommenden produktsicherheits-, wettbewerbs- und verbraucherschützenden Regeln schnell und effizient in Anspruch genommen werden kann. Soweit derzeit bereits Vorgaben zur Benennung eines Wirtschaftsakteurs bestehen, reichen diese bei Weitem nicht aus. Die bereits geltende Vorschrift des Art. 13 DSA zum gesetzlichen Vertreter ist im Hinblick auf die Anforderungen (Art. 13 Abs. 2 DSA) nicht hinreichend konkret. Die Vorgabe des Art. 5 MÜVO bezieht sich nicht auf alle Produktgruppen und ist sogar – wie auch Art. 14 Produktsicherheitsverordnung - noch abstrakter gefasst.
- Digitalisierung und Stärkung des Zolls erforderlich.
 - HDE begrüßt den Wegfall der Zollfreigrenze von 150 Euro
- Notwendigkeit einer harmonisierten Marktüberwachungsstruktur

- Ultima ratio: stärkere Kontrollen ermöglichen/durchführen.

Dara Kossok-Spieß

Leitung Netzpolitik und Digitalisierung

Gründerin: Diversity Offensive des Handels

Wirtschaftspolitik

Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: 030 /72 62 50-33

Mobil: 0172 825 65 77

kossok-spiess@hde.de

Twitter: [@dara_k_s](https://twitter.com/dara_k_s)

www.handel40.org

Präsident: Dr. Alexander v. Preen, Hauptgeschäftsführer: Stefan Genth

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479

EU-Transparenzregisternummer 31200871765-41



EUROPAWAHL 2024
ZEIT ZUM HANDELN

 **HDE**
Handels
Deutsch

Inhalte finden Sie hier:

ep2024hde.d